

**Gemeinde Berglen**  
**- Rems-Murr-Kreis -**

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat, der Gemeinde Berglen am 03.06.2014, zuletzt geändert am 19. Juli 2022, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Berglen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. **Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ):**  
Gruppen mit durchgängiger Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, ;  
VÖ 6 = zusammenhängende Betreuungszeit von insg. 6 Std./Tag  
VÖ 7= zusammenhängende Betreuungszeit von insg. 7 Std./Tag
2. **Ganztagesgruppen (GT):**  
Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (mehr als 7 Stunden durchgängige Öffnungszeit) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,  
GT 8 = zusammenhängende Betreuungszeit von insg. 8 Std./Tag **von 7.00 Uhr -15.00 Uhr**  
GT 10 = zusammenhängende Betreuungszeit von insg. 10 Std./Tag,  
aber max. 45 Stunden pro Woche **von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr**
3. **Altersgemischte Gruppen (AM) in Form von Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (AM/VÖ) oder Ganztagesgruppen (AM/GT)**  
*Einrichtungen für Kinder von 1 Jahr / 2 Jahren bis zum Schuleintritt.*
4. **Kinderkrippe (KR) mit Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (KR/VÖ) oder Ganztagsgruppe (KR/GT)**  
Einrichtungen für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
5. **Betreuung in den Ferien**  
Einrichtung zur Betreuung von Kindergarten- und Grundschulkindern für den Zeitraum der Kindergarten- und Schulferien mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6, 7, 8 oder 10 Std./Tag (höchstens 45 Stunden/Woche). Voraussetzung für die Nutzung des Ganztagesangebotes ist die Anmeldung der Kinder für ein entsprechendes Angebot außerhalb der Ferien.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Die Aufnahme in Ganztagesgruppen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Schule, Hochschule oder berufliche Bildungsmaßnahme besuchen und hierfür eine aktuelle Bescheinigung vorgelegt wird. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Höhe der Gebühr bemisst sich außerdem nach dem Umfang der gebuchten Betreuungszeit (§ 1 Abs. 1).  
Werden tageweise unterschiedliche Betreuungszeiten gebucht, wird der Gebührensatz entsprechend anteilig erhoben.  
Die Anmeldung für die Ganztagsgruppe muss für mindestens 2 Wochentage erfolgen **und diese sind verbindlich festzulegen**. Die Anmeldung für die Ganztagsgruppe ist für 3 Monate bindend.  
Bei regelmäßiger Überschreitung der Betreuungszeit wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je angefangener Stunde in Rechnung gestellt.
- (4) a) Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2,  
oder  
b) verringert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 2,  
ist die Änderung nachweislich, der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden zum nächsten 1. des folgenden Monats nach Eintritt der Änderung berücksichtigt.
- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. (2) auf 50 v.H.
- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung und vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt

1.1 ohne Anpassung an die  
Schulferien  
ab 01.09.23

159,00 €    123,00 €    83,00 €    27,00 €

1.2 mit Anpassung an die  
Schulferien  
ab 01.09.23

143,00 €    111,00 €    75,00 €    24,00 €

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7				
Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr -Kind- Haushalt

2.1 ohne Anpassung an die  
Schulferien  
ab 01.09.23

186,00 €    144,00 €    97,00 €    32,00 €

2.2 mit Anpassung an die  
Schulferien  
ab 01.09.23

167,00 €    130,00 €    88,00 €    28,00 €



5. Kinderkrippe	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------------------

### 6.1 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 6

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,  
6 Stunden pro Tag,  
max 30 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.23                                    445,00 €    331,00 €    224,00 €    89,00 €

### 6.2 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 7

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,  
7 Stunden pro Tag,  
max. 35 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.23                                    519,00 €    386,00 €    261,00 €    104,00 €

### 6.3 Ganztagsbetreuung, GT 8

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,  
8 Stunden pro Tag,  
max. 40 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.23                                    593,00 €    441,00 €    299,00 €    119,00 €

### 6.4 Ganztagsbetreuung, GT 10

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,  
10 Stunden pro Tag,  
max. 45 Stunden pro Woche,  
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.23                                    742,00 €    552,00 €    373,00 €    148,00 €

## 6. Betreuung in den Ferien

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung.

Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf die Hälfte.

Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.